

Anlage 2: Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise (WNUH)

zum Zuwendungsbescheid an die Hydrogen Intermediary Network Company (HINT.CO) GmbH zum 1. wettbewerblichen Dialog im Rahmen des Vorhabens „H2Global“

1. Mittelbereitstellung

Die im Haushaltsjahr zur Anforderung bereit gestellten, aber nicht abgerufenen Mittel verfallen grundsätzlich am Jahresende. Eine Übertragung in die Folgejahre ist grundsätzlich möglich. Sie haben die Möglichkeit, jeweils bis zum 15. August des laufenden Jahres eine Änderung der Aufteilung der Zuwendung auf die Folgejahre zu beantragen. Über die Anträge wird nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel entschieden.

2. Umsetzung des wettbewerblichen Dialogs

2.1 Allgemeiner Vorbehalt

Die endgültige Definition aller im Bieterverfahren zu Grunde liegenden teilnehmer-, produkt- und prozessbezogener Anforderungen und Kriterien (z.B. Zusätzlichkeit des EE-Stroms, zeitliche und geographische Korrelation, Zertifizierung des CO₂ Footprints der grünen H₂-Derivate bis zur Anlandung in der EU, nachhaltige CO₂ Quelle für PtX Produkte) erfolgt durch den Zuwendungsempfänger im Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber nach Abstimmung mit dem für Klimaschutz und Umwelt zuständigen Ministerium bzw. Ministerien vor Beginn der Bekanntmachung des Bieterverfahrens unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt in Deutschland geltenden bzw. in Kraft tretenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

2.2 Produkte:

Perspektivisch soll das Instrument H2Global genutzt werden, um auch den Import von reinem grünem H₂ zu fördern. Weil - wie im vorliegenden Antrag erläutert - die technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür aktuell noch nicht vorliegen, sollen im Rahmen einer Ausschreibung mit mehreren Losen folgende Produkte angekauft werden: (1) Ammoniak, (2) Methanol und (3) Jetfuel. Alle Produkte müssen jeweils mit ausschließlich grünem Wasserstoff hergestellt worden sein. Es soll keine Vorfestlegung bzgl. des gewählten Produktionsverfahrens geben. Das Angebot der Teilnehmer an der Ausschreibung muss die Lieferung an das im Antrag beschriebene Ziel-Lieferdreieck der Häfen Rotterdam-Hamburg-Duisburg beinhalten.

Es soll im Rahmen des rechtlich Möglichen sichergestellt werden, dass ein Einsatz der zuvor genannten Produkte prioritär in Sektoren und Bereichen erfolgt, die nicht auf direktem Wege auf Basis erneuerbaren Stroms dekarbonisiert werden können. Vor Beginn des Bieterverfahrens entwickelt der Zuwendungsgeber zusammen mit dem für Klimaschutz und Umwelt zuständigen Ministerium bzw. Ministerien ein entsprechendes Verfahren.

2.3 Menge/Verteilung

Es wird keine fest zu beschaffende Menge pro Produkt vorgegeben. Stattdessen ist vorgesehen, pro Los/ anzukaufendem Produkt einen Betrag von 300 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen mit einer Flexibilisierungsoption von ± 20 Prozent pro Los, in der Summe jedoch nicht mehr als 900 Mio. Euro. Im Rahmen des wettbewerblichen Verfahrens soll sichergestellt werden, dass die Mittel, die für den Differenzausgleich vorgesehen sind, ökonomisch eingesetzt werden. Die zu beschaffenden Mengen sollen entsprechend bzgl. Volumen und Qualität im Rahmen des Verfahrens optimiert werden. Ein

Vergabekriterium wird also die Menge / das Volumen sein, dass die Anbieter für die pro Produkt zur Verfügung stehende Summe liefern können.

2.4 Teilnahmekriterien für Unternehmen:

Die zur Teilnahme am wettbewerblichen Dialog berechtigten Unternehmen müssen einen Nachweis langjähriger Marktkenntnis und -präsenz in der EU erbringen.

2.5 Vergabekriterien für Ankaufsverträge (Hydrogen Purchase Agreements – HPAs) :

Nutzung erneuerbaren Stroms, Treibhausgasbilanzierung und CO₂-Bezug:

Zur Herstellung der anzukaufenden wasserstoffbasierten Produkte ist bei der Produktion Elektrizität aus zusätzlichen erneuerbaren Quellen zu nutzen. Als erneuerbare Energiequellen sind dabei definiert: Windenergie, Solare Strahlungsenergie und Geothermie. Der Produzent muss nachweisen, dass er/sie erneuerbaren Strom bezieht (s. dazu auch Abschnitt 2.1). Da ein zertifiziertes Herkunftsnachweissystem in vielen potentiellen Partnerländern nicht besteht, kann der Nachweis auch über PPAs (Verträge) oder über den Nachweis der Errichtung einer eigenen EE Anlage erbracht werden.

Die Kriterien zum Strombezug, zur Treibhausgasbilanzierung und zum CO₂-Bezug sollen sich an den voraussichtlichen Ergebnissen der Verhandlungen zur „EU-Erneuerbaren Richtlinie für erneuerbare Brennstoffe und Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs“ einschließlich delegierter Rechtsakte orientieren. Die Produkte müssen bei Anlieferung den dort definierten Anforderungen mindestens genügen um eine Zertifizierung und Anrechenbarkeit in der EU zu gewährleisten. Der Bieter hat bei Angebotsabgabe darzulegen, dass auf Projektebene insgesamt, d.h. auch unter Einbezug des Transports bis zum Anlandepunkt in der EU, eine THG-Emissionsminderung erreicht wird (positive Gesamtklimabilanz des Projekts).

Treibhausgasreduktion und Treibhausgasbilanzierung

Die Emissionseinsparungen des Endprodukts müssen gemäß Art. 25 Abs. 2 der Erneuerbaren-Richtlinie mindestens 70% betragen.

Die genauen Kriterien für Treibhausgasreduzierung und Treibhausgasbilanzierung sind durch den ZE mit dem ZG im Vorfeld der Bekanntmachung des Bieterverfahrens abzustimmen. Sie sollen sich an den Vorgaben für erneuerbare Brennstoffe und Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs nach der zum Zeitpunkt des wettbewerblichen Dialogs geltenden Fassung der „EU-Erneuerbaren Richtlinie 2018/2001/EU“ einschließlich delegierter Rechtsakte orientieren und müssen bei Anlieferung den dort definierten Anforderungen genügen um eine Zertifizierung und Anrechenbarkeit in der EU zu gewährleisten.

CO₂-Quelle

Die genauen Kriterien für den Bezug von Kohlenstoff für die Herstellung von Derivaten sind durch den Zuwendungsempfänger im Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber nach Abstimmung mit dem für Klimaschutz und Umwelt zuständigen Ministerium bzw. Ministerien im Vorfeld der Bekanntmachung des Bieterverfahrens abzustimmen. Sofern in der „EU-Erneuerbaren Richtlinie 2018/2001/EU“ einschließlich delegierter Rechtsakte in der zum Zeitpunkt des wettbewerblichen Dialogs geltenden Fassung Vorgaben für den Bezug von Kohlenstoff enthalten sind, haben sich die Kriterien an diesen Vorgaben zu orientieren und die Produkte müssen bei Anlieferung den dort

definierten Anforderungen genügen, um eine Zertifizierung und Anrechenbarkeit in der EU zu gewährleisten.

Umwelt- und Sozialverträglichkeit:

Eine Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung, die neben den Produktionsstandorten die gesamte Lieferkette berücksichtigt, ist durchzuführen. Beide Prüfungen sollen einem zu definierenden internationalen Environmental Impact Assessment (EIA) Standard entsprechen und vom Bieter durchgeführt werden. Zwangsumsiedlungen oder illegale Landnahme sind auszuschließen. Ein guter Erhaltungszustand hinsichtlich der Biodiversität und der natürlichen Kohlenstoffspeicherung sind sicherzustellen, um ökologische Folgeschäden zu vermeiden. Beide Prüfungen werden getrennt durchgeführt und vom Zuwendungsempfänger im Einvernehmen mit dem BMWi und dem für Klimaschutz und Umwelt zuständigen Ministerium bzw. Ministerien festgelegt. Die Prüfungen sollen den in der EU gängigen Anforderungen entsprechen.

Projektflächen entlang der gesamten Wertschöpfungskette dürfen nicht in oder direkt an der Grenze zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Meeresschutzgebieten, Special Protected Areas (z.B. Vogelschutzgebieten), Flächen mit großer biologischer Vielfalt (z.B. Regenwälder), Flächen mit hohem natürlichen Kohlenstoffbestand (z.B. Feuchtgebiete) und in Gebieten mit bedeutenden Kulturstätten liegen.

Der Bezug von Wasser für die Produktion von Wasserstoff muss nachhaltig sein, so dass über die gesamte Lebensdauer des Projektes zu keiner Beeinträchtigung der Qualität oder Verknappung am Standort beigetragen wird. In trockenen Regionen ist die Nutzung fossiler Wasservorräte und von Trinkwasser auszuschließen. Die nachhaltige Wassernutzung muss im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nachgewiesen werden. Falls Entsalzungsanlagen eingesetzt werden, muss ein Nachweis des nachhaltigen Umgangs mit Rückständen aus der Entsalzung erbracht werden. Bieter sollen eine Weiternutzung der Rückstände z.B. zur Rohstoffgewinnung prüfen und hierzu ein entsprechendes Umsetzungskonzept vorlegen. Die Entsalzung muss unter Einsatz erneuerbarer Energien erfolgen.

Weitere Bestimmungen zur durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung werden durch den Zuwendungsempfänger in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber und dem für Klimaschutz und Umwelt zuständigen Ministerium bzw. Ministerien vor Bekanntmachung des Bieterverfahrens definiert.

Sozial- und Arbeitsstandards:

Die Bieter müssen bei Angebotsabgabe nachweisen, wie sichergestellt wird, dass die Arbeitsstandards in der Produktion den Kernarbeitsnormen der ILO-(International Labour Organisation) Standards entsprechen. Diese Anforderungen müssen auch von etwaigen Unterauftragnehmern erfüllt werden. Die anzuwendenden ILO-Standards werden durch den Zuwendungsempfänger in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber und dem für Klimaschutz und Umwelt zuständigen Ministerium bzw. Ministerien vor Bekanntmachung des Bieterverfahrens definiert.

Abfall- und Schadstoffmanagement:

Die Bieter müssen nachweisen, dass das Abfall- und Schadstoffmanagement ISO 14001 entspricht und wie die Einhaltung der Norm sichergestellt wird.

Lokale Wertschöpfung, Kompetenzgewinne und Gender:

Die Zutraglichkeit zur lokalen Wertschöpfung sowie Teilhabe lokaler und zivilrechtlicher Akteure soll sichergestellt werden, z.B. durch die Sicherstellung von Kompetenzgewinnen lokaler Akteure und durch aktive Einbindung lokaler KMUs in das Projekt. Frauen sind aktiv in die Umsetzung des Projekts einzubinden. Der Bieter soll für die Erfüllung dieser Anforderungen einen Nachweis erbringen.

Umsetzung Pariser Klimaabkommen und SDGs

Die Bieter müssen darlegen, wie das Projekt die Umsetzung des Pariser Abkommens und der UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) in dem jeweiligen Partnerland unterstützt, z.B. im Hinblick auf erwartete CO₂-Einsparungen vor Ort.

Umsetzungsland

Ankaufsverträge können nur mit Anbietern geschlossen werden, deren (geplanter) Produktionsstandort sich außerhalb der EU und EFTA-Staaten befindet.

Nutzung von EU-Anbietern:

Die Beteiligung von Zulieferern aus der Europäischen Union oder deren lokalen Tochtergesellschaften an Investitionen in die technische Ausrüstung von Anlagen/Infrastrukturen für die Wasserstoff-Elektrolyse, den Transport und die Weiterverarbeitung ist wünschenswert. Darüber hinaus sollte eine Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen aus dem Produktionsland angestrebt werden, um beiden Seiten wirtschaftliche Chancen zu eröffnen. Geltenden WTO-Regeln müssen eingehalten werden.

Der ZE muss zudem folgende Nachweise des Anbieters einholen:

- Nachweis, dass das Projekt ohne Förderung keine wirtschaftliche Tragfähigkeit hätte
- Nachweis, dass die Lieferfähigkeit des Produktes zu Beginn des in den HPAs vorgesehenen Lieferzeitraums gewährleistet ist
- Nachweis/ Erläuterungen zur perspektivischen Skalierbarkeit des Projektes

2.6 Vergabekriterien für Verkaufsverträge (Hydrogen Sales Agreements – HSAs)

An den Auktionen zum Kauf der PtX-Produkte können grundsätzlich alle deutschen und europäischen Unternehmen, unabhängig von der Branchenzugehörigkeit, teilnehmen. Die genaue Ausgestaltung des Bieterverfahrens für die Verkaufsauktionen werden im Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber nach Abstimmung mit dem für Klimaschutz und Umwelt zuständigen Ministerium bzw. Ministerien festgelegt.

2.7 Möglichkeiten zur Anpassung der Vorgaben:

Die Anforderungen und Kriterien auf der **Ankaufseite** (vgl. Tab. 1 in Anl. 2) werden in Einklang mit den rechtlichen Vorgaben zum wettbewerblichen Dialog (§119 Abs. 6 GWB und § 18 VgV) mit den am wettbewerblichen Dialog teilnehmenden Unternehmen oder Konsortien in Einzelgesprächen als Zielvorstellung kommuniziert und erörtert.

Sollte im Verlauf des Vergabeverfahrens erkennbar werden, dass die Ziele des Vorhabens nur durch eine Anpassung der vorher mit dem Zuwendungsgeber abgestimmten Anforderungen und Kriterien erreicht werden können, sind Änderungen sowohl auf Initiative des ZE als auch des ZG auch nach

Beginn des wettbewerblichen Dialogs noch möglich, sofern vergaberechtlich zulässig. Etwaige Änderungen sind inhaltlich zu begründen und im Dialog zwischen ZG und ZE abzustimmen. Die abschließende Genehmigung der Änderungen erfolgt durch den ZG und dem für Klimaschutz und Umwelt zuständigen Ministerium bzw. Ministerien.

Auf **Verkaufsseite** sind zum jetzigen Zeitpunkt keine einschränkenden Kriterien vorgesehen; der Zuschlag erfolgt an den meistbietenden Abnehmer. Sollte der ZG die Notwendigkeit für Kriterien auf der Verkaufsseite sehen, sind diese in Einvernehmen mit dem ZG und dem für Klimaschutz und Umwelt zuständigen Ministerium bzw. Ministerien festzulegen.

2.8 Weitere Bestimmungen zu den Vergabekriterien

Sollte dem ZG oder ZE bekannt werden, dass ein Beihilfeempfänger eine frühere rechtswidrige Beihilfe erhalten hat, die durch eine Entscheidung der Kommission für unvereinbar erklärt wurde (entweder als Einzelbeihilfe oder als Beihilfe nach einer Beihilferegelung), ist der Vertrag auszusetzen bis das Unternehmen den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und unvereinbaren Beihilfen und die entsprechenden Rückforderungszinsen zurückerstattet oder auf ein Sperrkonto eingezahlt hat.

Es dürfen keine Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten gefördert werden.

3. Rückzahlungspflicht

Der ZE hat Mittel, die nicht zur Deckung des Fehlbetrages benötigt werden, unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 30.09. des jeweiligen Folgejahres an den ZG zurückzuzahlen.

4. Mitteilungspflichten

Ergänzend zu den jährlichen Berichtspflichten (s. AN-Best P) hat der ZE dem ZG auf Nachfrage jederzeit Auskunft zum aktuellen Umsetzungsstand der Maßnahme sowie zu den geförderten Einzelprojekten zu erteilen.

5. Sonstige Hinweise

Für die Fördermaßnahme „H2 Global“ soll eine Evaluation stattfinden. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Evaluation in geeignetem Umfang zuzuarbeiten und deren Anfragen stets innerhalb angemessener Fristen zu beantworten. Insbesondere sind für die Evaluation folgende Daten zu erheben:

- Zusätzlich installierte Erneuerbare-Energien-Kapazität im Ausland zur Herstellung von grünem Wasserstoff und darauf basierenden PtX-Produkten
- Installierte Elektrolysekapazität im Ausland zur Herstellung von grünem Wasserstoff und darauf basierenden PtX-Produkten
- Mengen an importierten grünen Wasserstoff-Derivaten
- Tonnen CO₂ Einsparungen pro Jahr
- Höhe an gehebelten Investitionen
- Sicherung von Arbeitsplätzen und Aufbau/ Stärkung von Know-How in den geförderten Unternehmen

Die Antragsdokumente, sowie sonstige relevante Dokumente im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme, sind vom ZE bis zum Abschluss der Maßnahme, mindestens jedoch 10 Jahre ab Ausstellung des Zuwendungsbescheides aufzubewahren.

6. Informationsverbreitung und Außendarstellung

Im Interesse einer wirkungsvollen Informationsverbreitung wird der Zuwendungsgeber eine abgestimmte Außendarstellung realisieren:

1. Der Zuwendungsempfänger hat den Zusammenhang zur nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) und deren internationale Dimension (Ziffer 37) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWi) in allen Veröffentlichungen darzustellen, die formalen Anforderungen (Verwendung von Logos etc.) zu beachten und auf Anfrage den Zuwendungsgeber bei der abgestimmten Außendarstellung aktiv mit Materialien (z. B. Texte, Bilder, usw.) zu unterstützen.
2. Der Zuwendungsempfänger hat den Zuwendungsgeber bei der Außendarstellung der geförderten Vorhaben im Rahmen nationaler Informationssysteme, der internationalen Zusammenarbeit zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von Kurzbeschreibungen und Zusammenfassungen der Projektziele sowie Bildern.
3. Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber ein nicht- ausschließliches, unentgeltliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares, unterlizenzier-bares Nutzungsrecht an allen in (1) und (2) bereitgestellten Materialien zu übertragen.
4. Das in (3) genannte Nutzungsrecht wird dem Zuwendungsgeber durch die formlose Bereitstellung der Materialien bzw. des öffentlichen Teils des Abschlussberichts für den Zuwendungsgeber übertragen. Dieses Nutzungsrecht erstreckt sich auf sämtliche bekannte sowie noch unbekannt Nutzungsarten, aber umfasst nicht die kommerzielle Verwertung von Ergebnissen. Das Nutzungsrecht wird hinsichtlich der bekannten Nutzungsarten unwiderruflich übertragen.